



Marktgemeinde St.Jakob im Rosental
A-9184 St.Jakob i.Ros., Bez.Villach-Land, Kärnten
Tel.(042 53) 2295 Fax. 042 53 / 2295-5
e-mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at, www.st-jakob-ros.at

Gz.: 850/01-2019/MA/SR-

St. Jakob im Rosental, am 14.08.2019

Betr.: Wassergebührenverordnung

Gemeindewasserversorgungsanlage

Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 14. August 2019, Zahl: 850/01-2019/MA/SR, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung- K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental werden von der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental ist mit besonderer Verordnung (Bereich Tallach – St. Oswald) festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 40-fachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsg Gebühr anzurechnen.

§ 5 Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 15. August 2019 mit € 1,15
ab dem 15. August 2020 mit € 1,30

§ 6 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: € 8,--

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental angeschlossenen Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 14. August jeden Kalenderjahres).

- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist in der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wassergebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15. August 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 12. August 2011, Zahl: 920/Gde. – WVA/1-2011/SR, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Tallach und Umgebung bzw. St. Oswald/Greuth ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Reg. Rat Heinrich Kattnig